

Zur Beweiskraft eines sachverständigen Zeugen (§§ 350, 364 ZPO)

1. Ein sachverständiger Zeuge (§ 350 ZPO) ist eine Person mit besonderer Sachkunde, die für den Prozess erhebliche Tatsachen wahrnehmen konnte, ohne zu diesem Zweck vom Richter als Sachverständiger bestellt worden zu sein.
2. Der sachverständige Zeuge darf seine Sachkunde nur als Erkenntnisquelle für die von ihm wahrgenommenen vergangenen Tatsachen benützen, aber keine Bewertungen vornehmen und keine Schlussfolgerungen daraus ziehen.
3. Ein Sachverständigengutachten ist immer dann notwendig, wenn das Gericht nicht über die zur Beurteilung eines Gegenstands erforderlichen „fachmännischen Kenntnisse“ verfügt (vgl §§ 351, 364 ZPO). Die hier allenfalls relevante Frage der gesundheitlichen Zumutbarkeit der Abholung des postalisch hinterlegten Schriftstücks wäre durch ein Sachverständigengutachten zu klären gewesen.
4. Würde das Gericht aufgrund der bloßen Aussage des sachverständigen Zeugen über den befundeten Gesundheitszustand die entsprechenden Schlussfolgerungen selbst ziehen, so stünde diese Vorgangsweise im Widerspruch zu § 364 ZPO, wonach dem Gericht nur dann eine Entscheidung ohne Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, wenn die eigene Sachkunde oder das eigene Wissen der Richter diese Zuziehung überflüssig macht und die Parteien zustimmen.

OLG Wien vom 25. Oktober 2012, 10 Ra 51/12m

Mangelhaft soll das erstinstanzliche Verfahren zunächst deshalb geblieben sein, weil das Erstgericht den Beweis Antrag auf Vernehmung des Allgemeinmediziners Dr. J. W. abgewiesen habe.

Dem Erstgericht ist allerdings insofern ein Verstoß gegen die Verfahrensgesetze nicht anzulasten, weil dieser Zeuge zum Beweisthema dahin beantragt wurde, inwieweit der Gesundheitszustand des Klägers aus ärztlicher Sicht es zugelassen habe, ein vermutetes Kündigungsschreiben außer Haus beheben zu gehen.

Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei diesem sachverständigen Zeugen um einen Arzt für Allgemeinmedizin handelt. Dieser hätte zwar im Hinblick auf seine ausgestellte ärztliche Bescheinigung (Beilage ./II) möglicherweise über den damals befundeten Gesundheitszustand des Klägers Auskunft geben können. Immerhin beurkundete er zumindest eine „Arbeitsunfähigkeit bis auf Weiteres!“ Allerdings wäre er prozessual nicht in der Lage, entsprechend verbindliche Schlussfolgerungen zur Frage der gegenständlichen Zumutbarkeit für das Gericht aus ärztlicher Sicht überprüfbar darzulegen.

Der sachverständige Zeuge (§ 350 ZPO) ist eine Person mit besonderer Sachkunde (die daher als Sachverständiger bestellt werden könnte), die für den Prozess erhebliche Tatsachen wahrnehmen konnte, ohne zu diesem Zweck vom Richter als Sachverständiger bestellt worden zu sein. Der sachverständige Zeuge darf seine Sachkunde nur als Erkenntnisquelle für die von ihm wahrgenommenen vergangenen Tatsachen benützen, aber keine Bewertungen vornehmen und keine Schlussfolgerungen daraus ziehen (RIS-Justiz RS0040558).

Da die Frage der Zumutbarkeit von der beklagten Partei substantiiert bestritten wurde, wäre zur Frage allenfalls ein geeignetes Sachverständigengutachten zu beantragen gewesen. Ein solches Sachverständigengutachten ist immer dann notwendig, wenn das Gericht nicht über die zur Beurteilung eines Gegenstands erforderlichen „fachmännischen Kenntnisse“ (§ 364 ZPO) verfügt (siehe § 351 ZPO). Wäre nun auch hier die Frage der Zumutbarkeit der Abholung des postalisch hinterlegten Schriftstücks nur durch einen Sachverständigen zu lösen, dann würde das Gericht die bloße Aussage des sachverständigen Zeugen im Hinblick auf die aus dem befundeten Gesundheitszustand abgeleiteten Schlussfolgerungen aufgrund eigener Fachkunde bejahen. Das stünde im Widerspruch zu § 364 ZPO (vgl 17 Ob 21/10b).

Inwieweit die Frage der Zumutbarkeit nur durch ein fachärztliches Gutachten zu klären ist oder bereits aufgrund der getroffenen Feststellung rechtlich beurteilt werden kann, wird im Rahmen der Behandlung der Rechtsrüge zu beantworten sein.